KOOPERATIONSSTELLE HAMBURG
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, Tel.: 040-2858-640
www.uni-hamburg.de/kooperationsstelle-hh/

Stand: 2/03

Informationen zur Entsorgung von Metallreinigern auf der Basis von Pflanzenölen

Lieferanten von mineralölbasierten Kaltreinigern bieten meistens den Service an, bei Lieferung der Frischware den verbrauchten Reiniger mitzunehmen und zu entsorgen. Dieser Service ist natürlich kostenpflichtig bzw. im Preis der Frischware eingerechnet. Für gebrauchte Pflanzenölester ist die freiwillige Rükknahme noch nicht immer gegeben. In diesen Fällen müssen Produkte, deren Reinigungswirkung erschöpft ist, von den Betrieben in Eigenregie entsorgt werden.

Seit Oktober 1996 ersetzt das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) das alte Abfallgesetz (AbfG). Das neue Gesetz will die Kreislaufwirtschaft fördern, Abfälle vermeiden helfen und die umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen sicherstellen. Das KrW-/AbfG wird durch Verordnungen, Technische Anleitungen und Verwaltungsvorschriften konkretisiert.

Das alte Abfallgesetz unterschied zwischen ‚Abfällen' und ‚Reststoffen'. Im neuen KrW-/AbfG gibt es nur „Abfälle zur Verwertung" und „Abfälle zur Beseitigung". Bei der Verwertung ist die stoffliche Verwertung (Gewinnung sekundärer Rohstoffe) und die energetische Verwertung (Nutzung als Ersatzbrennstoff) vorgesehen. Unter Beseitigung fällt die Verbrennung von Stoffen mit geringem Heizwert (thermische Behandlung in Müllverbrennungsanlagen) und die Deponierung.

Für die Behandlung problematischer Abfälle sind zwei Verordnungen wichtig: Die „Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle" (BestbüAbfV) (umgangssprachlich: ‚Sonderabfall') und die „Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung" (BestüVAbfV). Nicht überwachungsbedürftiger Abfall, z.B. aus privaten Haushalten, Papier etc., fällt nicht unter diese Verordnungen.

Ein Hinweis vorweg:

Abfallentsorgung ist Ländersache. Die hier erwähnten Abfallschlüssel, die nach Rücksprache mit der Hamburger Umweltbehörde genannt wurden, sind für das Bundesland Hamburg maßgeblich. Für die anderen Bundesländer sind sie allenfalls eine Empfehlung bzw. Richtschnur. Die jeweiligen Länderbehörden bzw. ihr Entsorgungsunternehmen geben hierzu weitere Auskünfte.

Was überwachungsbedürftig ist und was nicht, ergibt sich aus dem Abfall und seinen Komponenten. Pflanzenölester für die Metallreinigung, die mit Fetten, Mineralölen, Kühlschmiermitteln, Metallspänen etc. verunreinigt sind, gelten als besonders überwachungsbedürftiger Abfall.

Das KrW-/AbfG hat seit dem 01.01.1999 neue Abfallschlüssel verpflichtend eingeführt. Entsprechend der Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAKV) werden neue, sechsstellige Abfallschlüssel vergeben. Früher gab es den LAGA-Katalog (Abfallart und Schlüssel), die Schlüsselnummern waren fünfstellig. Für die notwendige Umschlüsselung steht ein Umsteigekatalog zur Verfügung . Die neue Verordnung ist herkunftsbezogen, also nach Branchen aufgebaut. In der EAKV wird auch beschrieben, wie man bei der Festlegung des Abfallschlüssels vorzugehen hat.

Der EAK wurde zwischenzeitlich wieder überarbeitet. Seit dem 01.01.2002 gibt es zusätzliche Schlüssel, z.T. wieder mit Bezug auf die Abfallart. Auch das Kapitel 15 wurde um einige Abfallarten ergänzt. Dies ist bitte zu beachten.
Der Abfallerzeuger ist nach dem Gesetz für die Festlegung des richtigen Abfallschlüssels verantwortlich.

Die grundsätzliche Zuordnung der neuen Abfallschlüssel (welcher LAGA-Schlüssel wird zu welchem EAK-Schlüssel) ist Ländersache und damit nicht überall in Deutschland gleich. Die Länder-Umweltbehörden und die Entsorgungsfachbetriebe bieten ihre Hilfe an. Der Abfallerzeuger muss darüber hinaus die Inhaltsstoffe seines Abfalls näher deklarieren. Unter Umständen müssen dazu Analysen gemacht werden. Ausnahmen gibt es für ‚Standard-Abfälle', wie z.B. gebrauchtes Getriebeöl aus einer Kfz-Werkstatt. Hier kann trotzdem eine Rückstellprobe entnommen werden, um später Überprüfungen vornehmen zu können.

Grundsätzlich unterscheidet der Europäische Abfallkatalog nicht, ob es sich um einen pflanzenölbasierten Reiniger oder um ein mineralölbasiertes Produkt handelt. Der alte LAGA-Schlüssel: 55357 (Kaltreiniger, frei von halogenierten organischen Lösemitteln) wird für beide Arten von Reinigern nach EAK zum Abfallschlüssel 14 06 03. Mit der Nummer 14 wird der Reiniger zu einem besonders überwachungsbedürftigen Abfall.

- **14 steht für das Kapitel: Abfälle von als Lösemittel verwendeten organischen Stoffen.**
- **14 06 bezeichnet die Gruppe: Abfälle aus der Metallentfettung und Maschinenwartung.**
- **14 06 03 bezeichnet: Abfälle aus der Metallentfettung und Maschinenwartung, andere Lösemittel und Lösemittelgemische.**

„Andere" bezieht sich darauf, dass keine FCKW bzw. keine Halogene enthalten sind. Abfälle mit diesen Stoffen tragen am Ende die Nummern 01 bzw. 02.

Zum Beispiel der Umsteigekatalog der Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS).

Die Einstufung eines pflanzenölbasierten Reinigers als ein besonders überwachungsbedürftiger Abfall ist eine Art Vorsichtsmaßnahme, um einer missbräuchlichen Entsorgung vorzubeugen. Produkte, die nicht für den Nahrungsmittelbereich produziert bzw. eingesetzt werden, sollen auch als Abfall nicht in diesen Bereich gelangen können. Es soll verhindert werden, das pflanzenölbasierte Produkte, die zur industriellen Reinigung eingesetzt worden sind, über die stoffliche Verwertung unsachgemäß beispielsweise in Tierfutter gelangen. Daher die strengen Anforderungen des besonders überwachungsbedürftigen Abfalls, nach denen die Behörden dem gewählten Entsorgungsweg des Abfallerzeugers und des Abfallentsorgers zustimmen müssen.

Nach Meinung von Experten sollte grundsätzlich der gleiche Abfallschlüssel für das gebrauchte und das ungebrauchte Produkt angegeben werden. Ungebrauchte Mengen kommen zwar selten als Abfall vor, es ist aber für den Erzeuger einfacher, nur mit einem Abfallschlüssel umzugehen. Reste von Frischware und gebrauchtem Reiniger können so in dasselbe Sammelgefäß gegeben werden. Die Nachweisformulare müssen dann nur für eine Abfallart ausgefüllt werden. Da die pflanzenöl- und die mineralölbasierten Reiniger die gleichen Abfallschlüssel bekommen, können sie im Prinzip auch gemeinsam entsorgt werden. Dies gilt aber nur, wenn der Entsorger diesen Abfall verbrennen lässt. Falls eine destillative Wiederaufbereitung stattfindet, dürfen pflanzen- und mineralölbasierte Reiniger keinesfalls zusammengeschüttet werden, da dies die Aufbereitung stört..

Weitere Hinweise

- **Pflanzenölbasierte Reiniger auf wässriger Basis (Mikroemulsionen) erhalten die EAK-Nummer 14 06 03.**
- **Putzlappen, die nur mit Pflanzenölester verunreinigt sind, werden nicht als besonders überwachungsbedürftiger Abfall angesehen und erhalten die EAK-Nummer 15 02 03.**
- **Werden mit den Putzlappen jedoch schädliche Verunreinigungen bzw. gefährliche Verschmutzungen aufgenommen, bekommen die Lappen den Abfallschlüssel 15 02 02 und sind besonders überwachungsbedürftiger Abfall.**
- **Für den Fall, dass die Pflanzenölester im Betrieb wiederaufbereitet werden, gelten für die Destillationsrückstände die Abfallschlüssel 14 06 05 (Schlämme, die bei der Destillation entstehen und die nicht mehr verwendet werden können) bzw. 14 06 03 (Lösemittel, die entstehen und die nicht mehr verwendbar sind).**

Setzen Sie sich mit Ihrem Abfallbeauftragten, Ihrem Entsorgungsunternehmen und/oder Ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde in Verbindung.